



Hygieneplan der Volkshochschule March

Für die Wiederaufnahme des Publikumsverkehrs an Volkshochschulen ist die Einhaltung der Hygienevorgaben zum Infektionsschutz unerlässlich. Die Hygienevorgaben für Schulen, die die Volkshochschulen nach § 4 Absatz 6 der Corona-Verordnung i. d. ab 4. Mai 2020 gültigen Fassung übernehmen müssen, finden sich in § 1 Absatz 2 der Corona-Verordnung.

Die Volkshochschule March hat auf der Grundlage

- der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 01.07.2020, gültig ab 06.08.2020 sowie
- der Corona-Hygienehinweise für die Volkshochschulen in Baden-Württemberg des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg vom 28.07.2020.
- der Corona-Hygienehinweisen der Gemeinde March für Hallen, Räume und Säle vom 29.05.2020
- und der Checkliste für die Erstellung eines Hygienekonzepts der Gemeinschaftsschule Am Bürgle, March vom 30.04.2020

den Hygieneplan der Volkshochschule March erstellt, der folgende Themenbereiche regelt:

1. Zentrale Hygienemaßnahmen / Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Geschäftsstelle
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Gesundheitsbereich, sofern gestattet
6. Wegeführung und Unterrichtsorganisation
7. Meldepflicht und Corona-Warn-App

VORBEMERKUNG

Neben den Vorschriften der Corona-Verordnung der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung sind bei Veranstaltungsbetrieb an Volkshochschulen die folgenden Hinweise zu beachten:

Für den Kursbetrieb in den Schulen der Gemeinde March gilt der Hygiene-Plan der Marcher Schulen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Für den Kursbetrieb in gemeindeeigenen Gebäuden/Räumen gelten die Corona-Hygienehinweise der Gemeinde March für Hallen, Räume und Säle in seiner jeweils gültigen Fassung.

Für den Kursbetrieb in angemieteten Gebäuden/Räumen gilt der jeweils gültige Hygieneplan des Vermieters.

1. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN / PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- **Abstandsgebot:** Mindestens 1,50 m Abstand halten.
Zu den und zwischen den Teilnehmenden gilt das Abstandsgebot ebenfalls.
Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. In diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer eigenen Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- **Konstante Gruppenzusammensetzungen:** Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Volkshochschule auswirken. Wo immer möglich, sollte sich deshalb der Unterricht auf den regulären Kurs oder die reguläre Lerngruppe beschränken. Nachholstunden in einer anderen Gruppe sind nicht erlaubt.
- Es ist grundsätzlich angezeigt, übergreifende Kontakte soweit als möglich zu reduzieren, um im Bedarfsfall die Zahl der Quarantänefälle zu minimieren.
- **Gründliche Händehygiene für 20 – 30 Sekunden** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toilettengang) durch:
 - Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).oder, wenn dies nicht möglich ist,
 - Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung tragen:** Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer eigenen Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, selbstverständlich aber zulässig. Für Teilnehmende ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten VHS-Gelände außerhalb der Kursräume verpflichtend, sofern sie sich auf den Begegnungsflächen (z.B. Flure, Treppenhaus, Toiletten...) aufhalten. Dies gilt ebenso für die vhs-Mitarbeitenden und Kursleitenden.

Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/aucheinfache-masken-helfen/>
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken, Lichtschalter oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben oder die Volkshochschule verlassen und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

2. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME, GESCHÄFTSSTELLE

Auf den Fluren und Sanitärräumen aller Gemeindegebäude der Gemeinde March ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes verpflichtend. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist ebenso das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Im Unterricht dürfen auf fest zugeordneten Plätzen die Masken abgenommen werden.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten oder in jeder Pause, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht eines/r vhs-Mitarbeitenden geöffnet werden. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Die Kursleitenden lüften vor Beginn und nach Ende des Unterrichts den Unterrichtsraum wie oben beschrieben. Beim Verlassen des Unterrichtsraumes achten sie darauf, dass alle Fenster geschlossen sind.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist): Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische und andere Handkontaktflächen.

Diese Reinigung erfolgt durch das Reinigungspersonal der jeweiligen Einrichtung mindestens täglich. Die Corona-Verordnung „Schule“, gültig ab 14.09.2020, schreibt die Reinigung/Desinfektion der benutzten Tische und Unterrichtsmaterialien vor.

Kursleitende desinfizieren ihr Pult und halten die Kursteilnehmenden an, die benutzten Tischoberflächen nach dem Unterricht zu desinfizieren. Dazu stellt die Gemeinde Desinfektionsmittel und Einmaltücher zur Verfügung.

Die **Geschäftsstelle** der VHS March ist nach vorheriger Anmeldung persönlich erreichbar. Besucher beachten die Zentralen Hygienemaßnahmen (Abstand von 1,5 m, Mund-Nasen-Bedeckung). Im Eingangsbereich der Verwaltung ist ein Spender für die Handdesinfektion aufgestellt.

Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle achten bei gemeinsamer Arbeitszeit auf einen Abstand von 1,5 m zu ihren Arbeitsplätzen und verwenden ihre eigenen Arbeitsmaterialien (Tastatur, Maus, Stifte, Bürogegenstände). Werden Gegenstände geteilt, sind diese nach Gebrauch vom Benutzer gründlich zu reinigen.

Der Besucher-Verkehr wird so terminiert, dass maximal 2 Personen in der VHS-Geschäftsstelle sind, um das Abstandsgebot einzuhalten.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmende (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Beispielsweise können entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei starken Verschmutzungen ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächen-desinfektionsmittel

getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Diese Reinigung erfolgt durch die Reinigungskräfte der Einrichtungen.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung vom Benutzer (m/w) zu desinfizieren.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Bei Workshops, Halbtages- und Tagesveranstaltungen muss in den Pausen gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand eingehalten wird. In den Pausenräumen gilt generell die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Kursleitungen und Kursteilnehmende achten in Eigenverantwortung auf den Schutz der Anderen. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Teilnehmende zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

5. INFektionSSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN IM GESUNDHEITSBEREICH, SOFERN GESTATTET

Die Größe von Kursen im Gesundheitsbereich ist abhängig von der Raumgröße, in der die Kurse stattfinden. Der Hygieneplan der Gemeinde March für die Gemeindegebäude ist Grundlage für den Kursbetrieb der Entspannungs-/ Bewegungskurse der Volkshochschule.

6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Teilnehmende gleichzeitig die Flure frequentieren. Es gilt der Hygieneplan der Schulen in March sowie der Hygieneplan der Gemeinde March für die gemeindeeigenen Hallen und Räume. Sind Wegeführungen z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden vorhanden, sind diese zu befolgen.

Kursleitende sind verpflichtet, in jeder Kursstunde Teilnehmerlisten zu führen, um im Ernstfall eine Infektionskette nachvollziehen zu können.

7. MELDEPFLICHT UND CORONA-WARN-APP

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen Beteiligten empfohlen werden.